

Vorblatt

1. Anlass und Zweck der Neuregelung:

In der Jugendwohlfahrt ist das Land Steiermark eines von wenigen Bundesländern, das zur Erbringung von Leistungen neben den anerkannten Trägern der freien Jugendwohlfahrt auch die Möglichkeit der Heranziehung von Privatpersonen gesetzlich vorgesehen hat. Dies betraf in der Praxis auch den Bereich der Sozialbetreuung, der als niederschwelligstes und kostengünstiges Hilfeangebot eine wertvolle Ressource der Jugendwohlfahrt darstellt.

In der Behinderten- und Sozialhilfe werden mobile und ambulante Leistungen ausschließlich über bescheidmäßig anerkannte Träger erbracht, die der Aufsicht und Kontrolle der Landesregierung unterliegen. Im Sinne einer bereits im vergangenen Jahr begonnenen steiermarkweiten Harmonisierung der Leistungserbringung sollen auch im Rahmen der Jugendwohlfahrt nur mehr bescheidmäßig anerkannte Träger herangezogen werden, wodurch nicht zuletzt sowohl die Qualitätssicherung ein stärkeres Gewicht erhalten, als auch geänderten Rahmenbedingungen im arbeits- und sozialrechtlichen Bereich Rechnung getragen wird.

Der bestehende Leistungspreis für Sozialbetreuung ist für Träger jedoch nicht kostendeckend. Um das für die Jugendwohlfahrt notwendige Angebot an Sozialbetreuung bedarfsdeckend durch freie Träger steiermarkweit zu gewährleisten, wurde im vorliegenden Novellenentwurf eine entsprechende Erhöhung des Stundensatzes sowie Adaptierungen der Leistungsbeschreibung Sozialbetreuung vorgesehen.

2. Inhalt:

Der Verordnungstext selbst enthält lediglich den Regelungsgegenstand sowie Übergangs- und Inkrafttretensbestimmungen.

Die eigentlichen Änderungen werden in der zu ändernden Anlage 1 (Änderung der Leistungsart Sozialbetreuung - III.K. SOZBET) und in der neu zu erlassenden Anlage 2 (Erhöhung des Leistungspreises für Sozialbetreuung) festgelegt.

3. Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

Keine.

4. Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Die vorgesehenen Regelungen fallen nicht in den Anwendungsbereich des Rechts der Europäischen Union.

5. Kostenfolgen der beabsichtigten Regelung:

Im Jahresdurchschnitt werden in der Steiermark 1.148 Minderjährige betreut. Über die Verrechnung des Stundensatzes von Euro 11,93 entstanden somit Jahresgesamtkosten von Euro 4.689.580,-- (davon Kostentragung 60% Land mit Euro 2.813.748,-- und 40% Sozialhilfeverbände bzw. Stadt Graz mit Euro 1.875.832,--). Der nunmehr mit Euro 19,28 vorliegende Stundensatz erwirkt einen prognostizierten Jahresgesamtaufwand von Euro 7.763.419,-- (60%-Anteil Land mit Euro 4.658.051,67 und 40%-Anteil Sozialhilfeverbände bzw. Stadt Graz mit Euro 3.105.367,78). Die budgetäre Mehrbelastung mit einer Gesamtsteigerungsrate von 65,55 Prozent ergibt bei voller Anwendung des erhöhten Stundensatzes und bei gleichbleibender Anzahl betreuter Minderjähriger auf Seiten des Landes Mehrkosten von ca. Euro 1.844.303,-- und auf Seiten der Sozialhilfeverbände bzw. der Stadt Graz Mehrkosten von ca. Euro 1.229.535,78.

Erläuterungen

I. Allgemeiner Teil

1. Anlass und Zweck der Neuregelung:

In der Jugendwohlfahrt ist das Land Steiermark eines von wenigen Bundesländern, das zur Erbringung von Leistungen neben den anerkannten Trägern der freien Jugendwohlfahrt auch die Möglichkeit der Heranziehung von Privatpersonen gesetzlich vorgesehen hat. Dies betraf in der Praxis auch den Bereich der Sozialbetreuung, der als niederschwelligstes und kostengünstiges Hilfeangebot eine wertvolle Ressource der Leistungspalette der Jugendwohlfahrt darstellt.

In der Behinderten- und Sozialhilfe werden mobile und ambulante Leistungen ausschließlich über bescheidmäßig anerkannte Träger erbracht, die der Aufsicht und Kontrolle der Landesregierung unterliegen. Im Sinne einer bereits im vergangenen Jahr begonnenen steiermarkweiten Harmonisierung der Leistungserbringung sollen auch im Rahmen der Jugendwohlfahrt nur mehr bescheidmäßig anerkannte Träger, die über einen Rahmenvertrag mit dem Land verfügen, herangezogen werden, wodurch nicht zuletzt sowohl die Qualitätssicherung ein stärkeres Gewicht erhalten, als auch geänderten Rahmenbedingungen im arbeits- und sozialrechtlichen Bereich Rechnung getragen wird.

Mit dem bestehenden Leistungspreis kann Sozialbetreuung von Trägern jedoch nicht kostendeckend angeboten und somit die angestrebte Harmonisierung in der Umstellung der Leistungserbringung in diesem Bereich bisher noch nicht erreicht werden. Um diesen für die Jugendwohlfahrt unverzichtbaren Dienst jedoch zu erhalten und ein entsprechendes Angebot durch freie Träger steiermarkweit und bedarfsdeckend zu gewährleisten, wurde daher eine entsprechende Erhöhung des Stundensatzes sowie Adaptierungen der Leistungsbeschreibung vorgesehen. Damit soll bewirkt werden, dass -unter Wahrung der Betreuungskontinuität Minderjähriger- die Umstellung der Leistungserbringung in der Sozialbetreuung von Privatpersonen auf Träger bis spätestens Jahresende erfolgt ist.

2. Inhalt:

Der Verordnungstext selbst enthält lediglich den Regelungsgegenstand sowie Übergangs- und Inkrafttretensbestimmungen. Die eigentlichen Änderungen werden in der zu ändernden Anlage 1 (Änderung der Leistungsart Sozialbetreuung - III.K. SOZBET) und der neu zu erlassenden Anlage 2 festgelegt.

Die beabsichtigte Novellierung in Anlage 1 (Leistungskatalog) betrifft nur die Adaptierung der Normbeschreibung des Dienstes Sozialbetreuung. Diese dient zum Einen der Klarstellung, dass es sich bei dieser Leistungsart um einen reinen Nachbarschafts- und Laiendienst handelt, zum anderen wurden die Erfordernisse und Wünsche der Praxis nach Zulässigkeit von Mehrfachbetreuungen berücksichtigt.

In Anlage 2 (Entgeltkatalog) wurde der aktuelle Stundensatz für Sozialbetreuung von €11,93 auf €19,28 erhöht. Alle anderen Leistungspreise bleiben unverändert.

3. Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

Keine.

4. Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Die vorgesehenen Regelungen fallen nicht in den Anwendungsbereich des Rechts der Europäischen Union.

5. Kostenfolgen der beabsichtigten Regelung:

Im Jahresdurchschnitt werden in der Steiermark 1.148 Minderjährige betreut. Über die Verrechnung des Stundensatzes von Euro 11,93 entstanden somit Jahresgesamtkosten von Euro 4.689.580,- (davon Kostentragung 60% Land mit Euro 2.813.748,- und 40% Sozialhilfeverbände bzw Stadt Graz mit Euro 1.875.832,-). Der nunmehr mit Euro 19,28 vorliegende Stundensatz erwirkt einen prognostizierten Jahresgesamtaufwand von Euro 7.763.419,- (60%-Anteil Land mit Euro 4.658.051,67 und 40%-Anteil Sozialhilfeverbände bzw. Stadt Graz mit Euro 3.105.367,78). Die budgetäre Mehrbelastung mit einer Gesamtsteigerungsrate von 65,55 Prozent ergibt bei voller Anwendung des erhöhten Stundensatzes und bei gleichbleibender Anzahl betreuter Minderjähriger auf Seiten des Landes Mehrkosten von ca. Euro 1.844.303,- und auf Seiten der Sozialhilfeverbände bzw. der Stadt Graz Mehrkosten von ca. Euro 1.229.535,78.

Die Stundensatzerhöhung resultiert ausschließlich aufgrund der nach sozialversicherungsrechtlichen Bestimmungen anzuwendenden Maßgaben des Kollektivvertrages für die Berufsvereinigung von Arbeitgebern für Gesundheits- und Sozialberufe (BAGS). Somit werden erhöhte Gehaltskosten der Sozialbetreuer mit allen Lohnbestandteilen und eine Verringerung der Nettojahresleistungszeit von 1640 auf 1601 Stunden preiswirksam.

Der Anteil der durch die Zulässigkeit von gleichzeitiger Mehrfachbetreuung von Minderjährigen zu erwartenden Kostenminderung ist fundiert nicht einschätzbar und wird daher nur erwähnt.

II. Besonderer Teil

Zu Z.1:

Der neue (erhöhte) Stundensatz für Sozialbetreuung kann ausschließlich von bescheidmäßig anerkannten Trägern der freien Jugendwohlfahrt, die über einen Rahmenvertrag mit dem Land Steiermark verfügen, verrechnet werden. Nachdem im Rahmen bestehender Maßnahmen im besonderen Ausnahmefall den Bezirksverwaltungsbehörden in der Umstellungsphase ein Spielraum zur Vermeidung kindeswohlgefährdender Beziehungsabbrüche eingeräumt bleiben muß, soll durch diese Übergangsbestimmung ermöglicht werden, dass noch die in diesen besonderen Einzelfällen herangezogenen Privatpersonen nach den bisherigen Stundensätzen bezahlt werden können.

Zu Z.2:

Diese Bestimmung sieht vor, dass die Änderungen der Verordnung mit 1. Oktober 2008 in Kraft treten sollen.

Zu Z.3:

In Anlage 1 wurde nur die Normleistungsbeschreibung III.K. SOZBET adaptiert bzw. den Praxiserfordernissen angepasst. Sozialbetreuung stellt von der Grundidee her den niederschwelligsten Dienst in der Jugendwohlfahrt dar und war daher auch bisher schon als Laien- und Nachbarschaftsdienst konzipiert. Dies wurde lediglich zur Klarstellung in der Leistungsbeschreibung deutlicher zum Ausdruck gebracht. Auf Grund der Praxiserfordernisse wurde nunmehr auch die Zulässigkeit von Mehrfachbetreuungen vorgesehen. Hinkünftig wird daher eine zeitgleiche Betreuung von maximal 4 Kindern möglich sein. In die höchstzulässige Gesamtkinderanzahl ist allerdings die Anzahl der eigenen Kinder einzurechnen.

Die Änderungen im Rahmen der Neuerlassung der Anlage 2 beziehen sich ausschließlich auf die Erhöhung des Leistungspreises für Sozialbetreuung, sämtliche anderen Leistungspreise bleiben unverändert.